III. Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 2026[1] Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Landwirtschaftsgesetz vom 21. Juni 2002»[2] wird wie folgt geändert:

Art. 18b Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS)

[1] Der Kanton kann Beiträge leisten an Betriebe:
a) deren landwirtschaftliche Nutzfläche mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) belastet ist und
b) deren Produktion aufgrund dieser Belastung erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss.

[2] Die Beiträge können insbesondere geleistet werden für Massnahmen:
a) zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte;
b) zur Vermeidung von Härtefällen bei Betrieben, deren Produktion erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss~~.~~**;**
c) zur vorübergehenden Existenzsicherung.

[3] Die Beiträge:
a) nach Abs. 2 Bst. a **und c** dieser Bestimmung ~~sind je Betrieb auf drei Jahre und insgesamt höchstens Fr. 200'000.– beschränkt~~**werden in der Höhe nach Massgabe betriebswirtschaftlicher Kriterien bemessen**;
b) nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung übersteigen den Verkehrswert des jeweiligen Betriebs nicht und werden vertraglich vereinbart;
c) werden unter Berücksichtigung allfälliger Beiträge Dritter bemessen.

[4] Der Kanton kann Beiträge leisten zur Erforschung von Massnahmen zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Höchstwerte im Zusammenhang mit Belastungen durch PFAS.

[5] Der Kantonsrat legt ein für mehrere Jahre geltendes Gesamtvolumen für Beiträge nach Abs. 1 bis 4 dieser Bestimmung fest. Die erforderlichen Mittel werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994[3] bereitgestellt.

1 ABl 2026-00.271.724.
2 sGS 610.1.
3 sGS 140.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.[4]

[4] Art. 5 RIG, sGS 125.1.